

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 2.

Kiel, den 14. Februar

1923.

Inhalt: 13. Ersatzwahl von Mitgliedern des Gesamtsynodalausschusses. — 14. Heilighaltung des Totensonntags. — 15. Frachtfreiheit für Liebesgaben. — 16. Kirchensammlung für die deutsche Auslandsdiaspora. — 17. Kirchensammlung für die kirchliche Jugendpflege. — 18. Kirchensammlung für die Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg. — 19. Vorschüsse an Kirchengemeinden. — 20. Veranlagung der Kirchensteuer 1923. — 21. Gedenktag der Erhebung Schleswig-Holsteins. — 22. Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen. — Berichtigung.

Nr. 13. Ersatzwahl von Mitgliedern des Gesamtsynodalausschusses.

Kiel, den 29. Januar 1923.

Nachdem der von der XV. ordentlichen Gesamtsynode zum geistlichen Mitgliede des Gesamtsynodalausschusses gewählte Kirchenpropst Heß-Kendsburg verstorben ist, ist an seiner Stelle der von der Gesamtsynode gewählte geistliche Stellvertreter Kirchenpropst Möding-Lütjenburg als ordentliches geistliches Mitglied in den Gesamtsynodalausschuß eingetreten. An Stelle des Kirchenpropsten Möding hat gemäß § 94 Absatz 3 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876, in der Fassung des Kirchengesetzes vom 16. Oktober 1895 der Gesamtsynodalausschuß in seiner Sitzung vom 9. Januar 1923 den Kirchenpropst Sieveking-Husum zum zweiten stellvertretenden geistlichen Mitgliede des Gesamtsynodalausschusses auf die Zeit bis zu der von der nächsten ordentlichen Gesamtsynode vorzunehmenden Neuwahl gewählt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 136.

D. Dr. Müller.

Nr. 14. Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung des Totensonntags.

1237 a. **Polizeiverordnung betreffend die Ergänzung der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung des Totensonntags vom 21. September 1917.**

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des Gesetzes vom 9. Mai 1892 (G.-S. S. 107) sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und der §§ 7, 13 und 14 des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein verordnet was folgt:

§ 1. Zuwiderhandlungen gegen den § 1 der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung des Totensonntags vom 21. September 1917 (Amtsblatt S. 525) unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 600 *M.*, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 2. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung in Schleswig in Kraft.

Kiel, den 6. November 1922.

Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein.

Kiel, den 7. Februar 1923.

Vorstehende Polizeiverordnung bringen wir in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom Oktober 1917 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 176 — zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 191.

D. Dr. Müller.

Nr. 15. Frachtfreiheit für Liebesgaben.

Kiel, den 26. Januar 1923.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19. Oktober 1922, S. 224, betreffend Zeitschrift für Innere Mission bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß laut Mitteilung des Zentralausschusses für Innere Mission die Frachtfreiheit für Liebesgaben zunächst bis zum 30. Juni 1923 verlängert worden ist.

Mitteilungen über den Umfang und die Voraussetzung der Frachtvergünstigung, sowie Frachtbriefe sind vom Zentralauschuß für Innere Mission, Berlin=Dahlem, Altensteinstraße 51, bezw. von dem Landesverein für Innere Mission in Neumünster zu erhalten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 92.

D. Dr. Müller.

Nr. 16. Kirchensammlung für die deutsche Auslandsdiaspora.

Kiel, den 23. Januar 1923.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung der XV. ordentlichen Gesamtsynode haben wir bestimmt, daß in den Jahren 1922—27 alljährlich am Sonntag Oculi (in diesem Jahre also am 4. März) eine Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen Versorgung deutsch-evangelischer Gemeinden im Auslande in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung warm zu empfehlen und verweisen im übrigen auf unsere Bekanntmachung vom 13. Februar 1922 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 71.

D. Dr. Müller.

Nr. 17. Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen Jugendpflege.

Kiel, den 13. Februar 1923.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß während der Jahre 1923 bis 1927 regelmäßig an allen Sonntagen, an denen Konfirmationen stattfinden, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks in den Konfirmationsgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen Jugendpflege abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, auf die Wichtigkeit gerade dieser Kirchensammlung mit Bezug auf die große Bedeutung der Arbeit, der diese Mittel zur Verfügung gestellt werden und die jetzt mehr denn je solche in ganz erheblichem Umfange erfordert, hinzuweisen und für die Sammlung mit allen ihren Kräften einzutreten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 137.

D. Dr. Müller.

Nr. 18. Kirchensammlung für die Diaconissenanstalten in Altona und Flensburg.

Kiel, den 13. Februar 1923.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß für die Jahre 1923 bis 1927 am Ostersonntag (in diesem Jahre also am 1. April) oder, falls dieser Tag in den einzelnen Gemeinden herkömmlich schon für eine andere Kirchensammlung bestimmt sein sollte, am 2. Ostertage bzw. an dem nächsten kollektfreien Sonntag in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine Kirchensammlung zum Besten der beiden Diaconissenanstalten Altona und Flensburg abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung in einer ihr vorhergehenden Abkündigung von der Kanzel warm zu empfehlen.

Der Ertrag der Kollekte wird zwischen beiden Anstalten geteilt werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 136.

D. Dr. Müller.

Nr. 19. Vorschüsse an Kirchengemeinden.

Kiel, den 13. Februar 1923.

Im Anschluß an unsere Kundverfügung an die Synodalausschüsse vom 23. Dezember 1922 — VI 3503 — veröffentlichen wir nachstehend auszugsweise den Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung — GI 2612 III G II Fin.-Min. I C I 293 — vom 3. d. Mts. betreffend die Gewährung von Vorschüssen an Kirchengemeinden. Daraus ergibt sich, daß Vorschüsse nur denjenigen Kirchengemeinden gezahlt werden können, deren Kirchensteuern durch das Finanzamt verwaltet werden, und zwar nur bis zur Höhe der für das Steuerjahr 1922 noch zu erwartenden Kirchensteuereingänge. Die Kirchengemeinden haben, falls sie von der Vorschußgewährung Gebrauch machen wollen, ihre Anträge nach Maßgabe der in dem Erlaß gegebenen Vorschriften, insbesondere also nach Verpfändung der für die Kirchengemeinde noch ausstehenden Kirchensteuern (siehe das unten abgedruckte Muster), bei dem Herrn Regierungspräsidenten unmittelbar einzureichen. Dieser entscheidet innerhalb eines Betrages, der 5 % der im Regierungsbezirk für das Steuerjahr 1921 aufkommenen Einkommensteuer entspricht, über die Gewährung der Vorschüsse selbständig. Wir haben auf Anregung des Herrn Ministers auf ein Benehmen in allen Fällen verzichtet, in denen von den Kirchengemeinden gestellten Anträgen stattgegeben wird. Die Kirchengemeinden ersuchen wir, uns Abschrift der von ihnen gestellten Anträge zur Kenntnis einzureichen.

Alle in Verfolg unseres obengenannten Rundschreibens bei uns eingegangenen Anträge auf Gewährung von Vorschüssen oder Zuschüssen an die Kirchengemeinden sind hierdurch erledigt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 433.

D. Dr. Müller.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

Berlin W 8, den 3. Februar 1923.
Unter den Linden 4.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
G I Nr. 2612 III G II.

Finanzministerium. I C I Nr. 293.

Betrifft die Gewährung von Vorschüssen an Kirchengemeinden.

Infolge der im Steuerwesen eingetretenen Schwierigkeiten ist es zahlreichen Kirchengemeinden, Parochialverbänden, Gesamtverbänden usw., wie auch Synagogengemeinden trotz Anspannung aller Kräfte noch nicht gelungen, die dringend benötigten Kirchensteuermittel auch nur einigermaßen rechtzeitig hereinzubekommen. Ihre Lage hat sich mit dem Vorrücken des Kirchensteuerjahres und der sprunghaften Geldentwertung dauernd verschlimmert, so daß die dringendsten kirchlichen Bedürfnisse nicht mehr befriedigt, insbesondere die Gehälter und Vergütungen der kirchlichen Beamten und Angestellten nicht mehr gezahlt werden können. Die Vertreter der Religionsgesellschaften haben zur Beseitigung dieser Mißstände um die Gewährung von Vorschüssen gebeten. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich daraufhin bereit erklärt, dem preussischen Staat für diesen Zweck ein Darlehen bis zu einer Milliarde Mark, rückzahlbar in sechs Monaten, verzinslich nach dem jeweiligen Diskontsatz der Reichsbank, zu gewähren. Die Preussische Staatsregierung ist bereit, von diesem Anerbieten zugunsten der Kirchenverbände mit folgender Maßgabe Gebrauch zu machen:

I. Aus diesen Mitteln sollen evangelische und katholische Kirchengemeinden, Parochialverbände usw., wie auch Synagogengemeinden auf begründeten Antrag Vorschüsse bis höchstens zur Höhe der für das Steuerjahr 1922 noch zu erwartenden Kirchensteuereingänge erhalten können.

Die Kirchengemeinden usw., die solche Vorschüsse erbitten, haben sich zunächst mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen, das mit der Kirchensteuerverwaltung betraut ist, um die Höhe der noch ausstehenden, mit einiger Sicherheit zu erwartenden Kirchensteuern festzustellen. Hierbei sind nicht bloß die ordentlichen Umlagen, sondern auch etwaige außerordentliche staatlich genehmigte Umlagen zu berücksichtigen. Sie haben ferner dem Finanzamt eine Verpfändungsurkunde in zweifacher Ausfertigung nach dem beigefügten Muster vorzulegen und nach Empfang der Hauptausfertigung sich an den zuständigen Regierungspräsidenten (in Groß-Berlin an den Präsidenten der Preussischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin) wegen Gewährung des Vorschusses zu wenden. Die Finanzämter werden von dem Herrn Reichsfinanzminister angewiesen werden, die Kirchensteuer-

beträge der Kirchengemeinden, die einen Vorschuß erhalten haben, bis zur Höhe dieses Vorschusses an die Regierungshauptkassen abzuführen.

II. In dem Antrag auf Gewährung des Vorschusses haben sich die Kirchengemeinden zu verpflichten:

- a) den Vorschuß binnen 6 Monaten zurückzuzahlen;
- b) den Vorschuß mit 1 % über den zur Zeit der Gewährung des Vorschusses bestehenden Diskontsatz der Reichsbank oder mit 15 % jährlich zu verzinsen;
- c) sich damit einverstanden zu erklären, daß die Zinsen für 6 Monate sogleich von dem Vorschuß einbehalten werden;
- d) sich ferner damit einverstanden zu erklären, daß, falls die Steuerbeträge nicht rechtzeitig eingehen sollten und deshalb der Vorschuß erst nach mehr als 6 Monaten gedeckt wird, die weiter fällig werdenden Zinsen zugunsten der zuständigen Regierungshauptkasse von dem Postscheckkonto der Kirchengemeinden nach Ausfüllung einer Überweisungslastschrift mit anhängendem Überweisungslastschriftzettel abgebucht werden.

Zugleich im Namen des Finanzministers:

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

(Unterschrift.)

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Abchrift übersende ich zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.

Im Auftrage: gez. Fleischer.

An das Konsistorium in Kiel.

Anlage zu Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

G I Nr. 2612 III G II.

Verpfändungsurkunde.

Die Kirchengemeinde (Name)
 hat bei dem Regierungspräsidenten in
 einen Vorschuß von M (in Worten:
) erbeten und erhalten.

Zur Sicherheit der Forderung des Preussischen Fiskus gegen die Kirchengemeinde verpfändet diese dem Preussischen Staat die Kirchensteuererträge, welche das Finanzamt für Rechnung der Kirchengemeinde noch einzuziehen hat, in derselben Höhe. Zugleich wird das Finanzamt ersucht, die Kirchensteuerbeträge bis zur Erreichung der vorstehend bezeichneten Summe

durch die Finanzkasse an die Regierungshauptkasse in
im Giromege überweisen zu lassen.

Eine zweite Ausfertigung dieser Verpfändungsurkunde für das Finanzamt ist beigelegt.

(Ort, Datum, Firma, Unterschriften, Siegel.)

Angenommen. Kirchensteuern in der vorstehend angegebenen Höhe stehen noch aus.

....., den 1923.

Das Finanzamt.

(Siegel.)

Nr. 20. Veranlagung der Kirchensteuer für 1923.

Kiel, den 10. Februar 1923.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 9. Januar 1923 — III R 12657 — bestimmt, daß, wie für die abgelaufenen Rechnungsjahre, der Kirchensteuer zunächst auch weiterhin jeweils die Einkommensteuer für das vorhergehende Kalenderjahr zugrunde zu legen ist. Die Kirchensteuer für die Zeit vom 1. April 1923 bis 31. März 1924 ist daher nach der für das Kalenderjahr 1922 veranlagten Einkommensteuer zu erheben. Bei Bemessung des Umlagefußes wird jedoch, wie der Erlaß weiter besagt, die Einkommensteuer für das vorhergehende Jahr, also für 1922, noch nicht feststehen. Es wird daher bei der Feststellung der zu erhebenden Prozentsätze auf die Höhe der Einkommensteuer des weiter zurückliegenden Jahres, also auf 1921, zurückgegriffen werden müssen; da aber die Einkommensteuer für 1922 infolge der Geldentwertung erheblich höher sein wird als die Einkommensteuer für 1921, so wird für den Umlagebeschluß 1923/24 ein den Einkommensverhältnissen entsprechendes Vielfaches des Einkommensteuersolls für 1921 zugrunde zu legen sein.

Wir ersuchen die Kirchengemeinden, demgemäß ihre Umlagebeschlüsse zu fassen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. VI. 300.

Nr. 21. Gedenktag der Erhebung Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 19. Januar 1923.

Wie uns der Schleswig-Holsteiner-Bund mitteilt, soll trotz der Schwere der Zeit die diesjährige Wiederkehr des Tages der Erhebung Schleswig-Holsteins am 24. März, also am 75. Gedenktag, im ganzen Lande in ernstlichen und würdigen Feiern begangen werden. Er handelt dabei im vollsten Einvernehmen mit der Regierung, die gleichfalls überzeugt ist, daß dem immer mehr vordringenden Dänentum im ehemaligen Herzogtum Schleswig nur durch die Wiedererweckung eines gemeinschaft-

lichen Verantwortungsgefühls von ganz Schleswig-Holstein auf die Dauer Gehalt geboten werden könne. Wir entsprechen gerne dem Wunsche des Schleswig-Holsteiner-Bundes, den Herren Geistlichen ans Herz zu legen, in den Gottesdiensten am Sonntag, den 25. März 1923 des Tages der Erhebung zu gedenken. Die Schleswig-Holsteinische Landeskirche ist im letzten Jahrhundert eine der Hauptstützen des Deutschtums gewesen. Sie hat im Kampfe gegen dänische Willkür in den Jahren der Erhebung an hervorragender Stelle gestanden, und ihre Geistlichkeit hat die kämpfenden Brüder mit den Waffen des Geistes in diesem Kampfe gestärkt. Auch heute vertrauen wir darauf, daß gerade das so notwendige Gefühl der Zusammengehörigkeit ganz Schleswig-Holsteins in den Kreisen unserer Pastorenschaft stark empfunden und bei jeder Gelegenheit gestärkt werden wird.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 78.

D. Dr. Müller.

Nr. 22. Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen.

Kiel, den 15. Februar 1923.

Unsere Bekanntmachung vom 13. Januar d. Js. — Nr. III 1 — (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 6 ff.) wird im Anschlusse an die vom Staatsrate und Landtage beschlossene neueste Regelung der Beamtenbesoldung folgendermaßen ergänzt und abgeändert:

Abschnitt V (S. 8).

Der nach den §§ 6, 16 und 21 der Grundsätze zu berücksichtigende Ausgleichszuschlag ist vom 17. Januar 1923 ab von 369 v. H. auf 489 v. H. erhöht und beträgt vom 1. Februar 1923 ab 942 v. H.

Zu § 7 der Grundsätze (S. 11).

Die Frauenbeihilfe wird mit Wirkung vom 17. Januar 1923 ab auf monatlich 7000 M und vom 1. Februar 1923 ab auf monatlich 12000 M erhöht.

Zu § 5 (S. 10).

Die Einkommensgrenze von 2000 M monatlich, bis zu welcher für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahre die volle Kinderbeihilfe unter den in § 5 Absatz 2 Ziffer 2 der Grundsätze gegebenen Voraussetzungen gewährt wird, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab auf 6000 M monatlich erhöht.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Peterjen.

Nr. III. 293.

Personalien.

- Eingeführt:** am 7. Januar 1923 der bisherige Provinzialvikar Stoltenberg in Giefau als Pastor daselbst.
- Ordiniert:** als Pastor in Eddelaf am 15. Oktober 1922 der Pfarramtskandidat Marcus Lützen.
- Präsentiert:** für die zweite Pfarrstelle in Tellingstedt:
1. der Provinzialvikar Pastor Görken = St. Michaelisdonn,
 2. " " " Rickers = Altona,
 3. " " " Bronnmann = Tellingstedt,
- als Ersatzmann:
der Provinzialvikar Pastor Jensen = Barmstedt i. H.;
- für die Pfarrstelle des Pfarrbezirks I in Barmstedt:
1. Pastor Jensen = Medelby,
 2. Provinzialvikar Pastor Weine = Bahrenfeld,
 3. " " " Rickers = Altona,
- als Ersatzmann:
Inspektor am Predigerseminar Pastor Witterling = Breeh;
- für die Pfarrstelle in Warder:
1. der Pfarramtskandidat Otto Niese = Flensburg,
 2. " Provinzialvikar Pastor Jürgensen = Warder,
 3. " Hilfsgeistliche Pastor F. Meier = Kiel,
- als Ersatzmänner:
1. der Hilfsgeistliche Pastor Otto Weine = Bahrenfeld,
 2. " Pfarramtskandidat Fölster = Kellinghusen,
 3. " Provinzialvikar Pastor Dwenger = Neumühlen-Dietrichsdorf.
- Bestätigt:**
1. am 25. Januar 1923 der Hilfsgeistliche Pastor Claußen, bisher in Harrislee, zum Pastor der ersten Pfarrstelle in Sandesneben;
 2. am 25. Januar 1923 der Provinzialvikar Pastor Buxtorff, bisher in Westerland a. S., zum Pastor in Lauenburg a. E.;
 3. am 2. Februar 1923 der Provinzialvikar Pastor Schohl, bisher in Flensburg, zum Pastor in Arnis;
 4. am 6. Februar 1923 der Provinzialvikar Pastor Roos, bisher in Tönning, zum Pastor des Nordbezirks der Kirchengemeinde in Lunden.
- Ernannt:** am 19. Januar 1923 der bisherige Provinzialvikar Pastor Boek zum Pastor der Kirchengemeinde Kellinghusen mit dem Amtssitz in Hennstedt.
- Gestorben:** am 16. Januar 1923 Pastor Castens in Flensburg = St. Johannis.
- Promoviert:** Pastor lic. Schulz in Hamdorf zum Doktor der Philosophie.

Erledigte Pfarrstellen.

Altona, Pfarrstelle an der Paulusgemeinde. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung. Ortsklasse A. Konsistorium ernannt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 10. März 1923 an den Propstei-Synodalausschuß in Altona einzureichen.

Neuendorf, Propstei Rankau. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 13. Januar 1923. Ortsklasse D. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 19. Februar 1923 an den Propstei-Synodalausschuß in Barmstedt i. S. einzureichen.

Berichtigung zum Sachverzeichnis der Verfassung.

Auf Seite 63 unter „Verhältnismahl“ muß es in der vierten Zeile von unten heißen: „Mehrheitswahl“ anstatt Verhältnismahl.